



SATZUNG

Turn- und Sportverein
1891 Frauenaurach e. V.

Satzung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Turn- und Sportverein 1891 Frauenaurach e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen unter der Nummer VR 313 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. Eine wesentliche Aufgabe ist die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend. Bei allen Mitgliedern soll das Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl auf der Grundlage demokratischen Verständnisses gefestigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte, geregelte Übungstage für die im Verein betriebenen Sportarten unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte, Beteiligung an

Verbands- und Freundschaftsspielen und Sportveranstaltungen im In- und Ausland.

2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

§ 4 Gliederung

1. Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen.
2. Jedes Mitglied gehört dem Hauptverein an.
3. Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vereinsvorstand.

§ 5 Verbandsangehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge abzuschließen.

§ 6 Ordnungen

Die Geschäfts-, Finanz-, Disziplinar- und Jugendordnung sind Bestandteil der Satzung.

B Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitgliedern (ab 18 Jahre)
- b) Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren)
- c) Kindern (bis 14 Jahre)
- d) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag solche Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 8 Erwerb

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
2. Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitungen. Er ist verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft steht dem Betroffenen und den Abteilungen die Anrufung des Schiedsgerichtes zu.

§ 9 Rechte

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten das zulassen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder können von Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
5. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung der Leibesübungen ereignen, nach Maßgabe und im Umfang der abzuschließenden Sportversicherungen, versichert.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen

des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen.

3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten (Bringschuld). Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 11 Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bargeldlos bis spätestens 1. April jeden Jahres auf ein Konto des Vereins zu erbringen. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme auf ein Konto des Vereins zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge für juristische Personen vereinbart der Vorstand.
3. Die Abteilungen können zusätzlich Spartenbeiträge erheben. Diese bedürfen einer Festsetzung durch die Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft. Sie kann solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung in der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Hiermit erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.
3. Entstandene Ansprüche des Vereins bleiben bestehen.
4. Die Beitragspflicht der durch Austritt ausscheidenden Mitglieder erlischt mit

Ablauf des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht der durch Streichung oder Ausschluss ausscheidenden Mitglieder erlischt mit dem Wirksamwerden der Streichung oder des Ausschlusses.

5. Der Austritt kann jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Vorstandschaft erfolgen; die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des bei Zugang der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres zu leisten.
6. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) Verübung unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, ebenso bei vereinsschädigendem Verhalten
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Spielordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen
 - c) vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit absoluter Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.

7. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis 1. Oktober jeden Jahres erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

C **Verwaltung des Vereins**

§ 14 Organe

Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung (Generalversammlung) ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres abzuhalten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung für die Generalversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Jahresbericht des Kassiers und der Revisoren
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge
 - e) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig, gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Nur persönlich anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
9. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 2 Wochen, Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, Anträge auf Satzungsänderung bis 1. Januar jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später einlaufende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
12. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

13. Die Generalversammlung wählt 2 fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuss angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich. Ihre Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist anderen Organen übertragen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Genehmigung der Haushaltspläne des Vereins und sämtlicher Abteilungen, vor allem
 - Beschlussfassung über die Beiträge des Hauptvereins
 - Beschlussfassung über Baumaßnahmen des Vereins, zu deren Durchführung die Aufnahme von Darlehen erforderlich ist
 - d) Wahl des Schiedsgerichtes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorstand
 - f) Überprüfung von Entscheidungen der Vorstandschaft über Gründung oder Auflösung von Abteilungen

§ 17 Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Technische Leiter
 - e) der Leiter des Bauausschusses
 - f) der Schriftführer
 - g) der Kassier
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt die Vorstandschaft

insgesamt zurück, hat sie die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl weiterzuführen.

- 4 Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandschaft Sitz und beratende Stimme.

§ 18 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erledigung von dringenden Angelegenheiten
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) die Entscheidung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen; gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich
- d) die Genehmigung der Haushaltspläne der Abteilungen. Vor allem
 - die Genehmigung der Spartenbeiträge
 - die Genehmigung von Baumaßnahmen der Abteilungen
- e) die Berufung der Mitglieder der ständigen Ausschüsse, soweit notwendig, das Einsetzen oder Auflösen weiterer Ausschüsse
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 4
- g) die Berufung weiterer Mitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben
- h) die Genehmigung von Abteilungsordnungen gemäß § 19 Abs. 1
- i) die Entscheidungen gemäß der Disziplinarordnung

§ 19 Abteilungen

1. Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung durch die Vorstandschaft bedürfen. Bei einer Ablehnung dieser Genehmigung ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
2. Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter müssen von der Vorstandschaft bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Verweigerung der Bestätigung entscheidet die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf 2 Jahre. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel nach den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig.
5. Die Abteilungen haben das Recht, wichtige Probleme durch ihre Abteilungsleiter dem Vorstand vorzutragen und an deren Aussprache teilzunehmen. Im übrigen arbeiten sie mit den jeweiligen Ausschüssen zusammen.
6. Die Abteilungsversammlungen müssen bis spätestens 31. Januar jeden Jahres abgehalten werden.
7. Die Durchführung der Abteilungsversammlungen richten sich nach § 15 dieser Satzung.
8. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Einwilligung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Ausgaben im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne bedürfen der Genehmigung.
9. Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei evtl. Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.
10. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilung anwesend zu sein.

D Ausschüsse

§ 20 Arten

1. Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Verein hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Jugendausschuss
3. Nichtständige Ausschüsse sind:
 - a) Disziplinarausschuss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung
 - b) Wahlausschuss gemäß Geschäftsordnung
 - c) weitere Ausschüsse, die bei Bedarf gebildet werden können

§ 21 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied und 2 Beisitzern.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) die Erstellung der Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und den Abteilungen
 - b) die Erarbeitung einer mittelfristigen Finanzplanung von 3 bis 4 Jahren
 - c) die Erstellung eines Finanzperspektivplanes
 - d) die Beratung des Vorstandes und der Abteilungen in allen finanziellen Angelegenheiten.

§ 22 Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Technischen Leiter, den Abteilungsleitern und dem Pressewart.
2. Seine Aufgaben sind die Koordinierung der sportlichen und gesellschaftlichen Belange der Abteilungen untereinander, insbesondere
 - a) in Fragen der gemeinsamen Benutzung der Sportanlagen
 - b) die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 23 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter, den Jugendleitern der Abteilungen des Vereins und den Jugendsprechern der Abteilungen des Vereins.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen der Vereinsjugend
 - b) Koordinierung der Jugendarbeit der Abteilungen

§ 24 Bauausschuss

1. Der Bauausschuss besteht aus dem Leiter des Bauausschusses und 2 Beisitzern.
2. Die Aufgaben des Bauausschusses sind:
 - a) die Erhaltung und der Ausbau der Sportanlagen

- b) die Beratung des Vorstandes und der Abteilungen in allen Bauangelegenheiten

E Schiedsgericht

§ 25 Aufgaben und Besetzung

1. Das Schiedsgericht hat das Ansehen des Vereins zu wahren. Es überprüft die Entscheidungen der Vorstandschaft in allen ihm durch die Satzung zugewiesenen Fällen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Entscheidung darf in Art und Höhe der getroffenen Maßnahmen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. Das Schiedsgericht entscheidet über die Auslegung dieser Satzung.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
3. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung hat einen 1. und 2. Ersatzmann zu wählen.
4. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht der Vorstandschaft, einer Abteilungsleitung oder einem Ausschuss angehören.

§ 26 Verfahrensordnung

1. Die Anträge oder Beschuldigungen sind beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Das Schiedsgericht hat eine Ausfertigung den Betroffenen rechtzeitig vor der Verhandlung zu übergeben.
3. Die Verhandlung findet unter Anhörung sämtlicher Beteiligten und evtl. Zeugen nach pflichtgemäßem Ermessen des Schiedsgerichtes statt. Bei besonderer Interessenlage kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aufzubewahren. Einsichtnahme ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich.
5. Wer beteiligt, mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert oder in einem anderen Verfahren Beschuldigter ist, ist von der Mitwirkung im Schiedsgericht ausgeschlossen.

6. Die schriftliche Entscheidung nach geheimer Beratung bedarf der Begründung.

§ 27 Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können – auch nebeneinander – getroffen werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafe bis 300, – €
- c) Ruhen der Mitgliedschaft bis zu 6 Monaten
- d) Androhung des Ausschlusses
- e) Ausschluss

F Ehrungen

§ 28 Ehrungen

Folgende Vereinsauszeichnungen werden auf Vorschlag durch den Vorstand verliehen:

- a) Treueabzeichen in Bronze für 15-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) Treueabzeichen in Silber für 25-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) Treueabzeichen in Gold für 40-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft
- d) Ehrennadel für besondere Verdienste oder besondere sportliche Leistungen
- e) Ehrenmitglied durch Urkunde, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung
- f) Ehrevorsitzender durch Urkunde, die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

G Datenschutz

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, E-Mailadresse,

Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, so weit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
6. Der Verein darf die E-Mail-Adressen und die Telefonnummern seiner Mitglieder zum Zwecke der Kommunikation nutzen. Eine Übermittlung von E-Mail-Adressen und Telefonnummern an Dritte ist untersagt.
7. Der Verein darf Bilder von Vereinsveranstaltungen auf seiner Internetseite oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlichen und auch an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergeben. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Kleingruppen bedürfen bei der Weitergabe an die Presse der Einwilligung der abgebildeten Personen.

H Schlussbestimmungen

§ 30 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 31 Auflösung, Zweckänderung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes entscheiden die Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag kann nur von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
3. Ein solcher Antrag bedarf der Zustimmung von 90 % der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vornehmlich im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

A. Aufgabenteilung in der Vorstandschaft

I. Jedem Mitglied des Vorstandes ist, vorbehaltlich der kollegialen Verantwortlichkeit, ein Aufgabenbereich zuzuweisen:

1. Der 1. Vorsitzende ist Vertreter des Vereins. Er repräsentiert und leitet den Verein. Er sorgt für die Aufgabenteilung innerhalb der Vorstandschaft, soweit eine Regelung nicht bereits erfolgt ist.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Dem Technischen Leiter obliegt die Koordination zwischen den Abteilungen in allen gemeinsam sportlichen und gesellschaftlichen Belangen. Er ist Leiter des Technischen Ausschusses.
4. Der Leiter des Bauausschusses ist zuständig für das gesamte Bauwesen.
5. Dem Kassier obliegt das Kassenwesen.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle.

Jedes Vorstandsmitglied hat auf vertrauensvolle Zusammenarbeit mit sämtlichen Abteilungsleitern und Ausschüssen hinzuwirken.

II. Sitzungen der Vorstandschaft sind nur beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens 3 weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

III. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Sinne von § 18 Abs. 1 der Satzung liegt vor, wenn dringliche Angelegenheiten zu besorgen sind und der 1. Vorsitzende nicht innerhalb von wenigstens 48 Stunden zu erreichen ist.

B. Versammlungen und Sitzungen

I. Leitung von Versammlungen und Sitzungen

1. Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder Leiter der Organe, Ausschüsse oder Abteilungen oder von ihren Stellvertretern einberufen und geleitet.
2. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten

Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

- 3 Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte. Im übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.
4. Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen soll das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.
5. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung erteilt.
6. Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
7. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.
8. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
9. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch diese Redner das Wort nicht mehr ergreifen. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.
10. Anträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sind jederzeit zulässig. Andere Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Unterstützung der Mehrheit eingebracht werden.
11. Bei Anträgen, die dieselben Angelegenheiten betreffen, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.
12. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

II. Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern keine Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet oder beantragt und angenommen ist.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

III. Wahlen

1. Wahlen werden von Wahlausschüssen geleitet. Diese bestehen aus 3 Mitgliedern und werden von der Versammlung bestimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
2. Der Wahlleiter hat zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
3. Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt sind die Kandidaten festzustellen. Eine Kandidatur wird begründet
 - a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen oder bei Abwesenheit durch seine schriftliche Zustimmung.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel. Bei allen anderen Wahlen gilt: Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgt die Wahl durch Handaufhebung, bei mehreren Kandidaten ist durch Stimmzettel abzustimmen.
5. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss.
6. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV. Über jede Sitzung oder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Gegenzeichnung durch den Versammlungsleiter bedarf.

Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt in Verbindung mit der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

I. Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist nach Vorarbeiten des Finanzausschusses vom Vorstand zu beschließen. Im Haushaltsplan sind die Haushaltspläne der Abteilungen in ihren wesentlichen Punkten wiederzugeben.
2. Der beschlossene Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage der Finanzgebarung des Vereins.
4. Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes, auch einzelner Kapitel, bedürfen eines außerordentlichen Haushaltsplanes.

II. Haushaltspläne der Abteilungen

1. Die Haushaltspläne der Abteilungen sind von den Abteilungsleitungen in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss zu erstellen; dabei haben die Abteilungen das Recht der freien Verplanung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. An Mitteln stehen den Abteilungen die Spartenbeiträge, Spenden, evtl. Zuschüsse des Hauptvereins, Eintrittsgelder und sonstige Gebühren gemäß den Abteilungsordnungen zur Verfügung.
2. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Abteilungsversammlungen.
3. Die genehmigten Haushaltspläne bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft (§ 19 Abs. 4 der Satzung).
4. Bei Nichtzustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu sind der Mitgliederversammlung der zurückgewiesene Haushaltsplan der jeweiligen Abteilung und ein von der Vorstandschaft zu erstellender Alternativhaushaltsplan vorzulegen.
5. Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes, auch einzelner Kapitel, bedürfen eines außerordentlichen Haushaltsplanes, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

III. Kassenwesen

1. Der Hauptverein führt unter Leitung und Verantwortung des Kassiers eine Kasse. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Bücher verantwortlich. Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Kassiers führt diese Geschäfte der Leiter des Finanzausschusses.
2. Die Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.
3. Der Kassier hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzausschusses darauf zu achten, dass Gelder, die in absehbarer Zeit für den Geschäftsbetrieb nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinslich angelegt werden.
4. Saldierte Beträge sind unzulässig.
5. Der Kassier hat gegen Anweisungen,
 - a) die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,
 - b) für die keine Deckung vorhanden ist,
 - c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 - d) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
6. Ausgabenanweisungen bedürfen der Genehmigung durch den vertretungsberechtigten Vorsitzenden.
7. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Verbuchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
8. Der Kassier hat halbjährlich und spätestens 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

IV. Tätigkeit der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Außerdem hat nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Revision der Kasse und Buchhaltung zu erfolgen.

4. Deren Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, aus dem auch die Einhaltung der Haushaltspläne ersichtlich sein muss.
5. Aufgrund dieser Berichte wird in der Mitgliederversammlung über die Entlastung entschieden.
6. Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

V. Schlussbestimmung

In allen Finanzangelegenheiten, die in dieser Satzung und ihren Ordnungen nicht festgesetzt sind, entscheidet der Vorstand.

Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

I. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Jugendleiter.

II. Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter geleitet. Sie besteht aus:

1. dem Vereinsjugendausschuss
2. der Vorstandschaft
3. den jugendlichen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter vor. Sie wählt den Vereinsjugendsprecher. Sie macht weiter Vorschläge zur Jugendarbeit.

III. Die Jugendversammlung hat bis zum 15.2. jeden Jahres stattzufinden.

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.

I. Alle Abteilungen haben das Recht, Disziplinarausschüsse einzusetzen.

II. Den Disziplinarausschüssen gehören an:

1. der jeweilige Abteilungsleiter
2. der Technische Leiter
3. der jeweilige Spielleiter, Turnwart oder Mannschaftsführer.

III. Die Disziplinarausschüsse ahnden alle Verstöße von aktiven Spielern, die sich aus ihren Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein ergeben. Die Disziplinarausschüsse unterrichten den Vorstand schriftlich vom Eingang einer Beschuldigung. Der Vorstand hat darauf das Recht, binnen einer Woche das Verfahren an sich zu ziehen; damit endet die Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse.

IV. Folgende Maßnahmen können – auch nebeneinander – verhängt werden:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. Ausschluss vom Sportbetrieb von einer bis zu vier Wochen.

Daneben gelten die übergeordneten jeweiligen Verbandsbestimmungen.

V. Bei Verstößen von Mitgliedern (auch Nichtaktiven), insbesondere bei Verstößen in Sachen § 14 Abs. 6 der Satzung, hat der Vorstand die Rechte gem. § 27 der Satzung und Nr. IV dieser Disziplinarordnung.

VI. Das Verfahren richtet sich nach § 26 der Satzung. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.

VII. Gegen die getroffenen Maßnahmen der Disziplinarausschüsse oder des Vorstandes ist binnen einer Woche ab Zustellung die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

Erlangen, den 18. April 1980

Überarbeitet am 15. März 2019

